

S a t z u n g

Für den Verein „Freiwillige Feuerwehr“ Frankenheim e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ Frankenheim e.V. Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Meiningen eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 98634 Frankenheim.
- (3) Das Kalenderjahr ist gleich das Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die aktive Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Frankenheim, insbesondere durch Werbung Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein widmet sich aktiv der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr Frankenheim.
- (4) Die Vereinsämter sind ausschließlich Ehrenämter.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankenheim zu ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. die Angehörigen der Altersabteilung der der Freiwilligen Feuerwehr,
 3. die Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. fördernde Mitglieder,
 5. sich interessierende Bürgerinnen und Bürger
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Angehörige der Einsatzabteilung mit Beendigung des aktiven Dienstes ernannt werden. Das trifft auch für Personen zu, die sich in sonstiger Weise um das Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte ihren Wohnsitz in der Gemeinde Frankenheim haben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen.
Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung durch Unterschrift auf diesem Antrag nachzuweisen.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ausgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Brandschutzwesen dokumentieren wollen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei eventueller Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder anderen Personen die Gründe anzugeben.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch Tod eines Mitgliedes,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann und zum Monatsende wirksam, wenn er dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf jedoch erst beschlossen werden, wenn die Absendung der zweiten Mahnung 3 Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen und gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn er als Mitglied der Einsatzabteilung seiner Dienstpflicht in der Freiwilligen Feuerwehr nicht ausreichend nachkommt. Vor der Entscheidung ist in jedem Fall dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder formlos gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht ist insbesondere gegeben bei:

- unehrenhaften Verhalten im Dienst oder in der Öffentlichkeit,
- groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst oder bei Dienstbeginn,
- aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Gegenständen der Feuerwehr.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat sie der Vorsitzende in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedbeiträge / Finanzierung

Von allen Vereinsmitgliedern (außer Ehrenmitglieder) wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Ehrenmitgliedern wird jedoch die Möglichkeit gegeben, den Verein durch persönliche Zuwendungen finanziell zu unterstützen.

Weitere Mittel kommen aus freiwilligen Zuwendungen und aus Zuschüssen aus öffentlicher Hand.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden
 4. dem Kassenwart
 5. dem ersten Stellvertreter des Kassenwartes
 6. dem Schriftführer
 7. dem ersten Stellvertreter des Schriftführers
 8. und zwei weiteren Mitgliedern
- (3) Die unter 1-8 genannten Mitglieder werden in einer Mitgliederversammlung gewählt.
Es ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Beschluss vom 18.03.2011

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn Pflichtverletzungen im Sinne des § 5 (3) und /oder (4) vorliegen

- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Vereinsintern wird festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 50,00Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Darin soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten sein.

§ 9

Kassenführung / Rechnungswesen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des ersten oder zweiten Stellvertreters geleistet werden.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung am Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Belege vorzulegen und Buch zu führen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.
Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs dem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (3) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, bei Personalwahlen bzw. wenn 1/5 der erschienen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Brandschutzwesen erworben haben, können Ehrungen vorgenommen werden:

1. Sach- und Geldprämien durch den örtlichen Rat,
2. Weitere staatliche Auszeichnungen auf Antrag entsprechend der gesetzlichen Festlegungen und Vorgaben,
3. Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft

§13

Die vorstehende Satzung tritt mit der Gründung des Vereins (Gründungsversammlung) in Kraft.

Frankenheim, den 18.03.2011

Der Vorstand:

Pfarrer Alfred Spekker
Vorsitzender

Frank Rauch
Erster stellvertretender
Vorsitzende

Sven Berger
Zweiter stellvertretender
Vorsitzende

Karina Hartmann
Schriftführer

Mary Wilhelm
Erster stellvertretender
Schriftführer

Nicky Hartmann
Kassenwart

Falk Hartmann
Erster stellvertretender
Kassenwart

Steffen Hohmann
weiteres Mitglied

Jürgen Hartmann
weiteres Mitglied